

Förderverein Pfadfinder JFK e.V.

Ordnung zur Förderung

Stand 29. Mai 2019

Die Ordnung zur Förderung regelt die Belange rund um die Förderung von Seiten des Fördervereins Pfadfinder JFK e.V..

§ 1 Formen der Förderung

Der Förderverein möchte finanziell vor allem fördern, bezuschussen und unterstützen:

- Aktionen des Stammes
- Materialbeschaffung
- Teilnehmerbeiträge sozial Schwacher
- Schulungskosten zur Aus- und Weiterbildung
- Aktionen von Gruppen, Sippen und Stufen

Zusätzlich zu der finanziellen Förderung, ist es Aufgabe der Mitglieder des Fördervereins und insbesondere des Vorstands und des Beirats, Personen des Stammes durch Rat, Hilfe jeglicher Art und weiteren Maßnahmen zu unterstützen und zu beraten.

§ 2 Richtlinien und Bedingungen der Förderung

Richtlinien zur Förderung:

- Sinn der Förderung von Aktionen, ist die Aufrechterhaltung der Pfadfinderarbeit, die Ermöglichung besonderer Erlebnisse sowie die Reduzierung von finanziellen Verlusten auf bzw. durch Aktionen. Eine Bezuschussung des Fördervereins darf nicht dem Anstreben eines höheren kalkulierten Gewinns dienen.
- Die Durchführung einer Aktion darf nicht von der Bewilligung von Förderung abhängig gemacht werden.
- Aktionen müssen stets besten Gewissens kalkuliert werden, ohne eine Förderung dabei im Vorhinein einzuplanen.
- Auf Wunsch seitens des Fördervereins muss der Antragsteller vor der Bewilligung der Förderung eine Kalkulation bzw. Kostennachweise über die zu fördernden Ausgaben vorlegen.
- Eine Aktion kann nur einmal gefördert werden.
- Bezuschussungen und Förderungen von Aktionen des Stammes müssen auf dem Antrag zur Förderung begründet werden. Gründe können zum Beispiel sein:
 - besondere Planungen (ausgefallener Ausflug, benötigtes Material, etc.)
 - besondere Aktionen (Jubiläumsfeiern, etc.)
 - Teilnehmerbeitrag soll niedrig gehalten werden (Bundeslager, etc.)

- hohe Kosten durch außergewöhnliches Ziel (teure Reisebuskosten durch lange Anfahrt, atemberaubender Zeltplatz, Luxus-DJH, etc.)
- Bezuschussungen von Teilnahmebeiträgen sozial Schwacher bedürfen einer glaubhaften Vorweisung über die gefährdete Teilnahme des Betroffenen, auf Grund seiner finanziell angespannten Situation. Ein ordnungsgemäßer Antrag kann nur im Ausnahmefall abgelehnt werden. Die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an der Pfadfinderei ist von großer Bedeutung. Der Förderverein soll betroffene Familien und Teilnehmer beratend auf Möglichkeiten öffentlicher Fördergelder hinweisen.

§ 3 Grenzen der Förderung

Grenzen der finanziellen Förderung und Zuschussung:

- Aktionen des Stammes können mit maximal 2.000 Euro bezuschusst werden.
- Materialbeschaffung können mit bis zu 100% bezuschusst bzw. übernommen werden.
- Teilnehmerbeiträge sozial Schwacher können mit bis zu 50% des Teilnehmerbeitrags bezuschusst werden.
- Schulungskosten zur Aus- und Weiterbildung von Führungskräften können mit bis zu 75% bezuschusst werden. Maximal zwei jährliche Zuschussungen zur Aus- und Weiterbildung pro Person.
- Aktionen von Gruppen, Sippen und Stufen können mit bis zu einem Drittel der kalkulierten Ausgaben, aber maximal mit 200 Euro bezuschusst werden. Jede Gruppe, Sippe oder Stufe wird höchstens einmal jährlich bezuschusst.

§ 4 Beantragung der Förderung

Eine Förderung muss schriftlich beantragt werden. Die Beantragung erfolgt über das Formular „Antrag zur Förderung“, durch einen Verantwortlichen der zu fördernden Aktion, beziehungsweise durch die Stammesführung.

Der Antrag zur Förderung muss nach §4 ordnungsgemäß bewilligt werden. Eine rechtzeitige Einreichung des Antrags ist somit empfehlenswert.

§ 4 Bewilligung der Förderung

Die Förderung muss dem Satzungszweck, den Zielen des Vereins und der Ordnung zur Förderung entsprechen.

Die Mittel der beantragten Förderung können in ganzer Höhe bewilligt werden oder aber auch nur zum Teil. Über die Höhe der Bewilligung entscheidet das zuständige entscheidende Organ.

Eine Nichtbewilligung eines Antrags zur Förderung bedarf keiner Begründung seitens des Fördervereins. Der Vorstand darf jedoch eine interne Erklärung verlangen, die nicht im Protokoll niedergeschrieben muss.

Die Entscheidung zur Bewilligung einer Förderung muss neutral sein. Eine Benachteiligung von Personen oder Gruppen ist unzulässig.

Förderungen, nach §3 ordnungsgemäß beantragt, können genehmigt werden

- durch den ersten oder zweiten Vorstandsvorsitzenden bis zu einem Betrag von 100 Euro je Antrag.
- übereinstimmend vom ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden bis zu einem Betrag von 500 Euro je Antrag.

Kann keine übereinstimmende Lösung gefunden werden, ist die Meinung des dritten Vorsitzenden ausschlaggebend.

- mit der Mehrheit des Vorstands bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.
- mit der Mehrheit des Vorstands und des Beirats ab einem Betrag von über 2.000 Euro.
- Eine jederzeit mögliche Abstimmung durch den gesamten Vorstand und Beirat überstimmt die Entscheidung des einzelnen zuständigen entscheidenden Organs.

§ 5 Inkrafttreten

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 29. Mai 2019.